

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/erbschaftsteuer/praxis-forum-11-2009-vorausvermaechtnis-vs-teilungsanordnung.html>

📅 27.10.2009

Erbschaftsteuer

Vorausvermächtnis vs. Teilungsanordnung in Bezug auf ein Kaufrecht für ein Nachlassgrundstück

Am 22.03.2006 hatte das Finanzgericht München (Az. 4 K 4978/03, EFG 2006, S. 1075, vgl. [praxis-forum 9/2006](#)) geurteilt, dass bei einer geschlossenen Versteigerung unter Erben, bei der das Nachlassgrundstück derjenige erhalten solle, der am meisten biete, mindestens jedoch 7/10 des Verkehrswerts laut Gutachten, kein Vorausvermächtnis in Gestalt eines Kaufrechtsvermächtnisses in Höhe der Differenz zwischen Verkehrswert des Grundstücks lt. Gutachten und abgegebenem Gebot vorläge. Der BFH hat mit Urteil vom 30.03.2009 (Az. [II R 12/07](#), BFH/NV 2009, S. 1653) dazu im Revisionsverfahren nun Folgendes entschieden: Ein Vorausvermächtnis liege nur insoweit vor, als dem Meistbietenden durch die Stundung des halben Kaufpreises ein Zinsvorteil zugestanden wurde. Im Übrigen handele es sich um eine Teilungsanordnung und nicht um ein Vorausvermächtnis, da die testamentarischen Anordnungen der Erblasserin gerade nicht erkennen ließen, allein mit dem Grundstück einem der Miterben über seine Erbquote hinaus einen Mehrwert zuzuwenden zu wollen.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

